

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## 25. Lohnberechnung.

(Nachdruck verb.)

Gemäß § 18 der Dienstbotenordnung für Oberösterreich vom 1. März 1874 hat der Dienstgeber den bedungenen Lohn zur bestimmten Zeit zu verabfolgen und zwar bei Abgang eines anderweitigen Ubereinkommens mit Schluß eines jeden Monats und an landw. Dienstboten vierteljährig und zwar vom jährlichen Lohne für die Monate

Januar, Februar und März . . . 10% Juli, August und September . . . 40%  
 April, Mai und Juni . . . 25% Oktober, November und Dezember . . . 25%

Mit Hilfe der am Schlusse befindlichen Tabellen ist man bei einem Jahreslohn von 50 bis 200 K in der Lage, den pro Tag, Monat oder Vierteljahr entfallenden Lohn berechnen zu können.

Beispiel: Der Jahreslohn wurde mit 180 K vereinbart und erfolgt der Dienstantritt am 2. Februar (Lichtmeß). Es ist demnach an Lohn auszubezahlen für:

Februar und März à 6 K . . . . .	12 K
April, Mai, Juni . . . . .	45 "
Juli, August, September . . . . .	72 "
Oktober, November, Dezember . . . . .	45 "
Januar . . . . .	6 "

zusammen . 180 K

Es kommen aber häufig Fälle vor, daß Dienstboten unter dem Jahre den Dienst wechseln und für den restlichen Teil des Jahres ein Lohnbetrag vereinbart wird; zum Beispiel der Dienstantritt erfolgt am 15. Mai und wird für die Zeit bis Lichtmeß ein Lohn von 128 K bestimmt. Nach der Tabelle würde sich die Lohnauszahlung berechnen:

16 Tage im Mai à 35½ h . . . . .	5 K 68 h
Juni . . . . .	10 " 66 "
Juli, August, September . . . . .	51 " 20 "
Oktober, November, Dezember . . . . .	32 " — "
Januar . . . . .	4 " 26 "

zusammen . 103 K 80 h

mithin um 24 K 20 h weniger als der vereinbarte Lohn. Verbleibt der Dienstbote an seinem Platze, so erhält er diesen Restbetrag mit der letzten Lohrrate ausbezahlt.

Anderß jedoch verhält es sich, wenn der Dienstbote vor Ablauf der bedungenen Zeit den Dienst verläßt, zum Beispiel Ende Juli, wonach der Lohn

vom 15. Mai bis Ende Juni . . . . .	16 K 34 h
Juli . . . . .	17 " 06 "

zusammen also nur . 33 K 40 h

anstatt 46 K 50 h betragen würde; letzterer Betrag auf Grund des Jahreslohnes von 180 K (entsprechend 128 K für 8½ Monate) berechnet.

Man muß demnach in solchen Fällen, um unabsichtliche Lohnfürzungen zu vermeiden, sich vorerst den Jahreslohn berechnen und diesen als Grundlage für die Lohnauszahlung nehmen.

Es läßt sich jedoch auf ganz einfache Weise auch ohne Benutzung der anschließenden Tabellen entsprechend der Anleitung von Alfred Böck, Lehrer in Gallneufkirchen, der Lohn für jede beliebige Dienstzeit wie folgt berechnen:

Nimmt man im Durchschnitt einen Monat mit 30 Tagen und somit ein Vierteljahr mit 90 Tagen als Grundlage für die Lohnberechnung, so ergibt sich, daß der Dienstbote pro Tag zu fordern berechtigt ist den 90. Teil und zwar im

1. Vierteljahr 10%, d. i. . . . . von  $\frac{2}{20} = \frac{2}{1800}$
2. und 4. Vierteljahr 25%, d. i. . . . . "  $\frac{5}{20} = \frac{5}{1800}$
3. Vierteljahr 40%, d. i. . . . . "  $\frac{8}{20} = \frac{8}{1800}$

Mit Hilfe dieser Schlüsselzahlen läßt sich nun in einfacher Weise der Lohnanspruch für jede beliebige Dienstzeit, wie nachstehendes Beispiel zeigt, berechnen:

Ein Dienstbote tritt zu Lichtmeß den Dienst an gegen einen vereinbarten Jahreslohn von 144 K, verläßt jedoch den Dienst bereits am 10. Oktober; wieviel hat der Dienstbote an Lohn zu fordern?

Für 60 Tage im Februar und März . . . . .	$60 \times \frac{2}{1800} = \frac{120}{1800}$
" 90 " " April, Mai, Juni . . . . .	$90 \times \frac{5}{1800} = \frac{450}{1800}$
" 90 " " Juli, August, September . . . . .	$90 \times \frac{8}{1800} = \frac{720}{1800}$
" 10 " " Oktober . . . . .	$10 \times \frac{8}{1800} = \frac{80}{1800}$

zusammen also  $\frac{1340}{1800}$

$\frac{1}{1800}$  des Jahreslohnes von 144 K ist 8 h, somit  $\frac{1340}{1800} = 107$  K 20 h.